

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 12

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach dem Weggis-Kurs

Am traditionellen Weggis-Kurs der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge im September 1978 haben rund 450 Interessenten aus Fürsorgebehörden und kommunalen Sozialdiensten teilgenommen. Das vielschichtige Thema "Sachhilfe als Sozialarbeit" wurde nach einführenden Referaten in zwanzig Gruppen eingehend und sorgfältig behandelt, wobei auch die individuellen Interessen der einzelnen Teilnehmer einer Gruppe weitgehend berücksichtigt werden konnten. Es wäre verlockend, an dieser Stelle einen Einblick in die einzelnen Gruppenberichte zu vermitteln. Wenn wir darauf verzichten, so nur deshalb, weil der Tagungsbericht erstmals nicht nur die Referate, sondern auch eine Zusammenfassung der Gruppenarbeit enthalten soll. Und es ist zu hoffen, dass die Broschüre über den diesjährigen Kurs sehr bald erhältlich sein wird.

Ohne enorme und minuziöse Vorarbeit hätte der Weggis-Kurs kaum so reibungslos durchgeführt werden können. Unser Dank gilt deshalb heute einmal jenen Persönlichkeiten, die ganz im stillen sehr umsichtig den Kurs geplant und vorbereitet haben. Es sind dies Präsident, Aktuar und Quästor der Konferenz – oder, wie sie im Arbeitsausschuss genannt werden: Ruedi Mittner, Fred Kropfli und Sepp Huwiler. Dieser sehr herzliche Dank darf, davon sind wir überzeugt, im Namen aller Kursteilnehmer ausgesprochen werden.

Max Hess

Aus Kantonen und Gemeinden

Jahresversammlung der Interessen-Gemeinschaft für öffentliche Fürsorge Baselland

Bei einer ausserordentlich starken Beteiligung von gut 150 Mitgliedern und unter der gewohnt elanvollen Leitung von Willi Klemm, Reinach, fand am 20. Oktober 1978 in Frenkendorf die Generalversammlung der Interessen-Gemeinschaft für öffentliche Fürsorge Baselland statt. Der vor einem Jahr angekündigte Rücktritt des Vorsitzenden fand nicht statt, weil noch kein geeigneter Nachfolger gefunden werden konnte und weil – wie sich Regierungsrat Paul Manz als Wahlpräsident ausdrückte – die "Lokomotive Klemm" noch zu viel Dampf hat. Mit herzlichem Applaus wurde der Präsident in seinem Amt bestätigt. Als Nachfolger für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder Max Lüscher, Binningen, und Pfarrer Rudolf Oppliger, Langenbruck, die beide mit einem Früchtekorb beschenkt wurden, wählte die Versammlung Erika Suter-Bänziger, Arboldswil, und Edwin Zussy, Binningen. Der ganze übrige Vorstand wurde für eine weitere vierjährige Amtsperiode bestätigt.

Nicht nur aus den Erfahrungen schöpfen

Im Mittelpunkt des geschäftlichen Teils dieser Versammlung stand der gehaltvolle Jahresbericht des Präsidenten. Willi Klemm appellierte an die Mitglieder der örtlichen Fürsorge-

behörden, auch mit zunehmendem Alter immer wieder schöpferischen Mut zu zeigen und sich in dieser Arbeit nicht bloss auf die Erfahrungen der Vergangenheit abzustützen. *In der fürsorgerischen Tätigkeit darf das Arbeiten nicht zur Gewohnheit und Routine werden.* Wörtlich erklärte er: "Gerade im Sozialbereich kann es zu verhängnisvollen Verstrikungen und Komplexen führen, wenn wir glauben, mit unseren Erfahrungen aus der sogenannten guten alten Zeit allein sei unserer Klientschaft schon optimal gedient. Wir wollen soviel und so ideal als möglich aus unserer Vergangenheit lernen, wollen aber unsere Erfahrungen nicht überbewerten, sondern völlig neu auftretende Situationen mit dem nötigen Wagnis und Mut auch unabhängig von unseren bisherigen Lehrmeinungen zu meistern suchen." Konkret wies der Präsident in diesem Zusammenhang auf das fortschrittliche kantonale Fürsorgegesetz hin. Dieses schützt den Ratsuchenden und Hilfsbedürftigen vor Demütigungen und Diskriminierungen. Die seit 1975 geltende Gesetzgebung hebt den Anspruch auf Unterstützungen und Beratung durch die öffentliche Fürsorge auch bei Selbstverschulden nicht auf. Es ist die Aufgabe und Pflicht der Fürsorgeinstanzen, die Ursachen der Bedürftigkeit zu ermitteln und soweit als möglich zu be-seitigen.

In seinen weiteren Ausführungen kam Willi Klemm auf

fünf wesentliche Anliegen

zu sprechen, die den Vorstand im vergangenen Jahr beschäftigt haben. Nachdem das kantonale Fürsorgeamt schon seit einiger Zeit eine Alimenten-Inkassostelle führt, will man nun mit der Alimenten-Bevorschussung noch einen Schritt weiter gehen. Es soll für Ge-suchstellerinnen, die kein oder nur ein ungenügendes Einkommen besitzen, vermieden werden, dass sie wegen eines vielleicht nur vorübergehenden Stillstandes der Alimentenzahlungen seitens des getrennten oder geschiedenen Gatten bereits die öffentliche Fürsorge der Gemeinde in Anspruch nehmen müssen. Man will solchen Alimenten-Gläubi-gerinnen die fehlenden Unterhaltsbeiträge für Kinder im Rahmen des Scheidungs- oder Trennungsurteils laufend ersetzen oder entsprechende Vorschüsse zu Lasten der öffentlichen Hand leisten. Weitere akute Probleme sind die nachträglichen Forderungen ausserkantonaler Heime zur Übernahme von Anteilen am Betriebsdefizit, die Schaffung von Sozialberatungsstellen im Oberbaselbiet und das 1979 in Kraft tretende neue Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger. Für die örtlichen Fürsorgebehörden ist es wesentlich, dass die Betagten, die in ein Altersheim ausserhalb ihrer Wohngemeinde aufgenommen werden, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der früheren Gemeinde behalten. Sollte der betreffende Betagte beim Heimeintritt schon bedürftig sein oder während des Heimaufenthaltes bedürftig werden, so ist und bleibt die ursprüngliche Wohnortsgemeinde für ihn unterstützungspflichtig. Mit dieser klaren Regelung wird vermieden, dass die Gemeinden, die für eine bestimmte Region ein Altersheim erstellen und betreiben, die "Dummen" sind. Solche Altersheimstandortgemeinden haben also für ihre Fürsorgekasse keine Sammelbecken-Reaktionen zu befürchten.

Ein Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige

Ein Vierer-Team aus dem “aebi-hus” in Brüttelen stellte im Anschluss an den geschäftlichen Teil dieser Jahresversammlung diese Institution mit Lichtbildern und einem Kurzfilm vor. Gleichzeitig wurden die Versammlungsteilnehmer mit dem Drogen-Problem konfrontiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass es heute in der Schweiz 10 000 bis 15 000 Drogenabhängige gibt und dass diese Sucht epidemischen Charakter hat. Die Gesetzgebung im Bund wurde als vorbildlich bezeichnet; die Anwendung ist leider noch mangelhaft. Im “aebi-hus” in Brüttelen werden seit vier Jahren bis gegen hundert junge Drogenabhängige aufgenommen und in einer sehr gezielt geführten Gemeinschaft zur Rehabilitation geführt. Der Erfolg dieser vom Berner Verein für kirchliche Liebestätigkeit getragenen Institution hat in der Zwischenzeit bereits zur Schaffung eines zweiten solchen Heimes, dem “aebi-hus” Maison Blanche in Evilard geführt.

Eine Therapie-Station in Langenbruck

Regierungsrat Paul Manz wies im Anschluss an diese Ausführungen darauf hin, dass es in der Region Baselland/Basel-Stadt rund 1000 Drogenabhängige gibt. Neben der Unterstützung verschiedener Institutionen hat der Kanton Baselland auch einen Vertrag mit dem “aebi-hus” abgeschlossen. Im Frühjahr 1979 wird in Langenbruck eine Therapiestation errichtet. Es ist notwendig, dass für dieses notwendige Werk gegenseitig Brücken geschlagen werden. Das Ziel der weiteren Bemühungen gilt dann der Schaffung einer Übergangsstation und eines Nachsorgenetzes. Bei allen Anstrengungen sollte aber nicht vergessen werden – erklärte der Sanitätsdirektor abschliessend –, dass von den Drogenabhängigen selbst eine gewaltige Leistung zur Rehabilitation erbracht werden muss.

wfu.

Gründung des Vereins Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie (SGP) hat vor vielen Jahren als besondere Kommission das ‘*Schweizerische Nationalkomitee für geistige Gesundheit*’ gegründet, das auch in den neuen Statuten der SGP vom 29. Januar 1976 ausdrücklich erwähnt wird. Während in die SGP ausschliesslich Psychiater aufgenommen werden können, dürfen dem Schweizerischen Nationalkomitee auch Nicht-Psychiater angehören. Für das Schweizerische Nationalkomitee wurde keine besondere Rechtsform gewählt, so dass es als einfache Gesellschaft unter die Bestimmungen von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes fällt. Die Arbeitsgruppe für Kriminologie, eine Untergruppe des Schweizerischen Nationalkomitees, hat sich unter der initiativen Leitung von Dr. phil. W.T. Haesler in der Sitzung vom 26. August 1978 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert, so dass nun natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden können. Der Verein bezweckt die Förderung der Kriminologie in der Schweiz durch Veranstaltung von Seminarien und Herausgabe einer in der Regel vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift.